

nicht ein und teilt dem Gemeindevollzugsbediensteten mit, er habe dafür jetzt keine Zeit und müsse nur kurz seinem Kollegen eine Tasche vorbeibringen und sei in wenigen Minuten wieder zurück. P ordnet daraufhin das Abschleppen des Autos an, weil Wolf einen Verstoß gegen die StVO begangen hat und, um Wolf für die Zukunft zu zeigen, dass man sein Fahrzeug nicht einfach dort abstellen könne, wo man wolle. Noch bevor das bestellte Abschleppfahrzeug eingetroffen ist und lediglich 13 Minuten nachdem Wolf sein Fahrzeug geparkt hatte, kommt Wolf nach Ablieferung der Tasche wieder zurück, steigt in sein Auto und fährt weg. Wenige Wochen später – als Wolf die Angelegenheit schon fast vergessen

hatte – erhält er von der Stadt L einen Bescheid auf Ersatz der Kosten für den abgebrochenen Abschleppvorgang. Dies will Wolf jedoch nicht akzeptieren und möchte – bevor er irgendwelche rechtlichen Schritte unternimmt – von seinem Anwalt wissen, ob der Kostenbescheid rechtmäßig sei.

Aufgabe 2:

Erstellen Sie das Gutachten des Anwalts. Gehen Sie davon aus, dass das Parken auf dem nur 1,50 m breiten Gehweg eine Verkehrsordnungswidrigkeit i. S. d. §§ 12 Abs. 4 und Abs. 4 a, 49 Abs. 1 Nr. 12 StVO darstellt,

LITERATUR

Dieter von Alberti/Beate Burr/Jörg Düsselberg/Christoph Eckstein/Carol Nonnenmacher/Stefan Wahlen, **Landesdisziplinarrecht Baden-Württemberg**, 2. Aufl. 2012, Verlag W. Kohlhammer, Stuttgart, 386 Seiten, € 98,-.

Auch Baden-Württemberg hat nunmehr seit 22.10.2008 ein neues Disziplinarrecht. Man hat hier nicht den einfacheren Weg gewählt, die alte Landesdisziplinarordnung zeitgemäß zu reformieren oder wie andere Bundesländer das Bundesdisziplinarrecht – eventuell mit kleinen Änderungen – zu übernehmen. Baden-Württemberg hat sich vielmehr für eine eigenständige Lösung entschieden, die ebenso originell wie überflüssig ist. Das neue Disziplinarrecht hat nicht nur für Gerichte zahlreiche praktische und rechtsdogmatische Probleme aufgeworfen, auf die durchaus verzichtet werden könnte, sondern bietet auch den Verfassern eines Kommentars ein reichhaltiges Betätigungsfeld. Bei dieser Sachlage versteht es sich von selbst, dass die Autoren über jeden Verdacht eines Plagiats erhaben sind – wo hätten sie bei dieser Sachlage auch abschreiben sollen außer in gerichtlichen Entscheidungen, die vorzustellen und ggf. kritisch zu würdigen gerade Aufgabe eines Kommentars ist?

In dieser Situation will das Autorenteam aus den Bereichen Verwaltung und Hochschule, Schulen und Polizei, Anwaltschaft und Verwaltungsgerichtsbarkeit eine Hilfe und Orientierung sowie fundierte Informationen über alle relevanten Fragen des Disziplinarrechts bieten. Diese Aufgabe hat das Team, um es gleich zu sagen, hervorragend bewältigt. Zutreffend weist es schon im Vorwort, in dem es bereits die wichtigsten Neuregelungen vorstellt, darauf hin, dass das neue LDG an alle, die mit dem Ablauf eines Disziplinarverfahrens befasst sind, höhere Anforderungen als das bisherige Verfahrensrecht stellt. Dass dennoch der ermittelnde Beamte nicht mehr – wie bisher – die Befähigung zum Richteramt haben muss, macht sich in der gerichtlichen Praxis immer wieder nachteilig bemerkbar.

Der Kommentierung des LDG werden Ausführungen über das materielle Disziplinarrecht vorangestellt. Auf knapp 40 Seiten werden der Zweck des Disziplinarverfahrens und die verfassungsrechtlichen Vorgaben, der Begriff des Dienstvergehens und die einzelnen Dienstpflichten erläutert. Zahlreiche Fallbeispiele mit Rechtsprechungsnaheweisen veranschaulichen die Ausführungen.

Auf ca. 300 Seiten folgt sodann die Kommentierung der Bestimmungen des LDG. Ausführlich und doch kompakt werden in leicht verständlicher Sprache Bedeutung und Anwendung der einzelnen Regelungen erläutert und die in ihnen enthaltenen Problemkreise dargestellt, in Anmerkungen werden zur Vertiefung und kritischen Auseinandersetzung weiterführende Hinweise auf Landtags- und Bundestagsdrucksachen, Rechtsprechung und Literatur gegeben. Die Ausführungen beschränken sich indes nicht nur auf die Klärung einzelner Fragen, immer wieder werden auch grundlegende Anforderungen an das Ermittlungsverfahren erläutert und grundsätzliche Zusammenhänge des Disziplinarrechts dargestellt (vgl. etwa die Erläuterungen zu den §§ 12, 15). Die „Bemessungs“-Regeln der §§ 26 ff. werden, soweit möglich, anschaulich verdeut-

licht; allerdings gelingt es, wie zu erwarten, nicht wirklich, den Unterschied etwa zwischen einer „nicht nur geringfügigen“ und einer „erheblichen“ Beeinträchtigung griffig darzulegen. Zu Recht sehr gründlich werden die formalen und inhaltlichen Anforderungen des § 38, der zentralen Rechtsgrundlage für Disziplinarmaßnahmen, dargelegt. Die Begriffe „Abgrenzung“ und „Substantiierung“ des disziplinarischen Vorwurfs wären durchaus einen Fettdruck wert gewesen. Dass das neue Disziplinarrecht auch aus Sicht der Autoren in verschiedener Hinsicht kritikwürdig ist, wird etwa durch die Nachweise in Anm. 4 zu § 38 belegt.

In einem dritten Teil werden die für das verwaltungsgerichtliche Verfahren geltenden Bestimmungen erläutert, insbesondere die, wie die Autorin zu Recht anmerkt, die praktische Handhabung nicht gerade erleichternden Sonderbestimmungen des baden-württembergischen AGVwGO; die differenzierte Regelung des § 7 Abs. 2 über die Besetzung der Disziplinarkammer gilt i. Ü. über § 46 Abs. 4 BDG auch in Verfahren nach dem Bundesdisziplinarrecht. Zutreffend wird in den Erläuterungen zu § 20 darauf hingewiesen, dass außerhalb des gerichtlichen Verfahrens ein Vergleich nicht geschlossen werden darf – allein, wer will verhindern, dass sich Beamter und Disziplinarbehörde, ggf. auch aus nicht gesetzeskonformen Gründen, über die Maßnahme einigen?

Der Spannung, die der Gesetzgeber mit der neuartigen Heilungsmöglichkeit nach § 21 AGVwGO geschaffen hat, kann sich auch der Kommentar nicht entziehen. So wird einerseits betont, dass die gerichtliche Überprüfung von Ermessensentscheidungen gemäß §§ 113, 114 VwGO beschränkt ist; andererseits soll sich das Gericht bei einer fehlerhaften Ermessensausübung (etwa weil sich der Sachverhalt nach einer Verhandlung anders darstellt) oder gar ganz fehlenden Ermessensausübung mit einer eigenen Ermessensentscheidung über die (Ermessens-)Entscheidung der Behörde hinwegsetzen können; allerdings soll es sich gleichwohl nicht um Ausübung eigener gerichtlicher Disziplinargewalt handeln. Die gerichtliche Praxis muss zeigen, ob diese Regelung wirklich geeignet ist, behördliche Fehler mit einem Federstrich ungeschehen zu machen; obergerichtliche Entscheidungen hierzu stehen noch aus.

Wohl aus Gründen der Handlichkeit und der Kosten wurde auf die angenehme Schriftgröße der Voraufgabe verzichtet. Dies ändert indes nichts daran, dass es sich um ein rundum gelungenes Werk handelt. Es bietet nicht nur Antworten auf zahlreiche Fragen des behördlichen und gerichtlichen Alltags. Es ist darüber hinaus auch eine gelungene Darstellung des Disziplinarrechts überhaupt. Insofern kann es gerade jenen, denen das Disziplinarrecht fremd ist, zur Einarbeitung wärmstens empfohlen werden. Für alle, die sich mit einem Disziplinarverfahren zu befassen haben, dürfte es in Baden-Württemberg ein unerlässliches Standardwerk sein. Für eine spätere Neuauflage ist lediglich anzuregen, das Stichwortverzeichnis noch etwas zu erweitern; Stichworte wie Betäubungsmittel, Drogen oder Kinderpornographie sucht man bislang vergebens. Auch würde es das Auffinden zitiert Entscheidungen erleichtern, wenn diese durchgängig mit Datum und Aktenzeichen zitiert würden und nicht nur mit einer Fundstelle.

Hubert Lederer, Vors. Richter am VG Freiburg

AE
D
Vol
Sov
(S
Klä
Sicl
105

I. Einl
Die Ve
lung,
bezeicl
normi
handl
§ 102
§§ 103
lichen
indem
verwei
handlu
den Be
Die
Zum e
bar §
Vorsitz
rechtlic
aufklär
das Erg
geben,
Auffass
spielt d
als im
die ge
grunds
Entsche
chen K
heit in
Grunds
Zusam
fahrens
dem G
richt i.
soll.⁷ D
lung ist
rechtlich
insbeso:
rantie)